



Sachstand

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 057/18
Abschluss der Arbeit: 7. August 2018
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Stellen- und Personalsituation	4
3.	Fördertätigkeit des Zentrums	5
4.	Fördermittel und Finanzierungsgrundlagen	6

1. Vorbemerkung

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK) wurde auf Initiative der Bundesregierung am 1. Januar 2015 als Stiftung bürgerlichen Rechts von Bund, Ländern und den drei kommunalen Spitzenverbänden gegründet.¹ Sein Sitz ist Magdeburg. Das Zentrum „versteht sich national und international als zentraler Ansprechpartner zu Fragen unrechtmäßiger Entziehungen von Kulturgut in Deutschland im 20. Jahrhundert. Das Hauptaugenmerk des Zentrums gilt hierbei dem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut.“² Die Einrichtung wird von einem Vorstand geleitet, der es nach außen vertritt. Oberstes Entscheidungsgremium ist der Stiftungsrat, dem die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien vorsitzt und der durch ein Kuratorium beraten wird. Der Förderbeirat als viertes Stiftungsgremium gibt Empfehlungen zu beantragten Forschungsprojekten ab.³

Die im Folgenden gemachten Ausführungen zur Arbeit des DZK basieren auf Angaben des Hauses der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, die per E-Mail v. 2. August 2018 übermittelt wurden.

2. Stellen- und Personalsituation

Im Haushaltsjahr 2017 standen der Stiftung 23 Stellen und Personalmittel in Höhe von 1.482.000 Euro zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2018 gibt es einen Aufwuchs um 5 auf 28 Stellen; insgesamt stehen dann Personalmittel in Höhe von 1.729.000 Euro zur Verfügung. Zu besetzende Stellen werden regelmäßig bundesweit ausgeschrieben. Die Zahl der Bewerbungen ist je nach fachlichem Anforderungsprofil unterschiedlich. Seit 2015 hat die Stiftung insgesamt 29 Ausschreibungsverfahren durchgeführt, auf die insgesamt 1705 Bewerbungen eingegangen sind.

Seit 2017 sind alle vorhandenen Stellen besetzt. Besetzungsverfahren beschränken sich – neben Neueinstellungen aufgrund von Stellenaufwüchsen – auf normale Personalfluktuationen, z.B. infolge von Elternzeit. Den Zuschlag bei der Stellenbesetzung erhält die aufgrund des Auswahlverfahrens am besten geeignet erscheinende Person. Bislang musste keine Stelle über längere Zeit unbesetzt bleiben, weil am Ende eines Ausschreibungsverfahrens eine geeignete Bewerbung gefehlt hätte. Einstellungsquoten gibt es nicht. Es gelten die Grundsätze der Bestenauslese im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben.

Je nach Bedarf werden, neben den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen des Stellenplans beschäftigt werden, in wechselndem Umfang auch Arbeitskräfte mit befristeten Ar-

1 Vgl. Die Bundesregierung: "Deutsches Zentrum Kulturgutverluste" geplant; 25.02.2014; URL: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/02/2014-02-25-deutsches-zentrum-kulturgutverluste.html> (Zugriff: 03.08.2018).

2 Deutsches Zentrum für Kulturgutverluste: Die Stiftung; URL: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Index.html> (Zugriff: 02.08.2018).

3 Ebenda.

beitsverträgen sowie freiberufliche Mitarbeiter/innen auf Werkvertrags- oder Honorarvertragsbasis eingesetzt. Diese werden z.T. im Rahmen der von der Stiftung getragenen Projekte aus zusätzlich gewährten Projektmitteln, z.T. aus den entsprechenden Personal- oder Sachtiteln des Wirtschaftsplans finanziert.

Im Jahr 2017 hat das DZK fünf Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen und bis zu 31 freie Mitarbeiter/innen auf Werkvertragsbasis, davon 27 Wissenschaftler/innen im Rahmen des Projekts „Provenienzrecherche Gurlitt“, das vom Umfang her eine Ausnahme darstellt, eingesetzt. Die Anzahl der freien Mitarbeiter/innen schwankt von Monat zu Monat.

3. Fördertätigkeit des Zentrums

Grundlage für die Fördertätigkeit des Zentrums und die Antragsbearbeitung ist die vom Stiftungsrat beschlossene Förderrichtlinie (Richtlinie für die Förderung der Provenienzforschung – NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut)⁴, die auf der Website des Zentrums⁵ veröffentlicht ist. Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach Art und Umfang des jeweiligen Projektantrags sowie dem Beratungsbedarf des Antragstellers. Grundsätzlich bietet das Zentrum allen Antragstellern die Möglichkeit, einen Antragsentwurf vor Abgabe sowohl formal als auch inhaltlich prüfen zu lassen. Dieses Beratungsangebot ist ein Service, der zusätzlich und vor Antragstellung individuell abläuft.

In der kurzfristigen Förderung, die einen dringenden Forschungsbedarf (etwa bei Restitutionsforderungen) bedienen soll, werden Anträge innerhalb von 4 Wochen beschieden. Nachdem ein kurzfristiger Antrag formal und inhaltlich geprüft wurde, entscheidet der Vorstand des Zentrums unverzüglich über eine Förderung. Sofern keine Auflagen (s.u.) erteilt werden, kann ein Zuwendungsvertrag daraufhin zeitnah abgeschlossen werden. Da es für die kurzfristige Förderung keine Frist gibt, können Anträge ganzjährig eingereicht werden.

In der langfristigen Förderung, die umfänglichen Forschungsvorhaben vorbehalten ist, liegen rund drei Monate zwischen der Antragsfrist (jeweils 1. Januar und 1. Juni) und einer Förderzusage durch das Zentrum. Nach Ablauf der Antragsfrist werden alle eingegangenen Anträge formal und inhaltlich geprüft und vom Förderbeirat, dem Expertengremium des Zentrums, in einer Sitzung umfassend besprochen. Der Förderbeirat spricht Empfehlungen zur Förderung, etwaigen Auflagen, Zurückstellung oder Absage aus, auf deren Grundlage der Vorstand des Zentrums die abschließende Entscheidung trifft. Der Abschluss des Zuwendungsvertrags erfolgt (nach Erfüllung etwaiger Auflagen) in den darauffolgenden Wochen. Diese Arbeitsschritte und Verfahren haben sich sowohl für das Zentrum als verantwortlichem Zuwendungsgeber wie auch für die Antragsteller als effizient bewährt.

4 Siehe URL: https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Projektfoerderung/Foerderrichtlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=15 (Zugriff: 02.08.2018).

5 Siehe URL: www.kulturgutverluste.de (Zugriff: 02.08.2018).

4. Fördermittel und Finanzierungsgrundlagen

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel richtet sich nach der jährlichen Zuwendung des Bundes. Seit 2015 wurden die jährlich für die Förderung von Forschungsprojekten bereitgestellten Mittel jeweils ausgeschöpft. Im Wege der kurzfristigen Förderung werden durchschnittlich 13.000 Euro für einen Förderzeitraum von bis zu sechs Monaten ausgereicht. Ein langfristiges Projekt wird mit durchschnittlich 75.000 Euro für einen zwölfmonatigen Förderzeitraum gefördert (die maximale Förderdauer beträgt drei Jahre).

Nach ihrer Satzung bzw. der Finanzierungsvereinbarung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden ist die Stiftung zur Erstellung eines Jahresberichts und einer Jahresrechnung verpflichtet, die dem Stiftungsrat, der Stiftungsaufsicht sowie den Zuwendungsgebern vorgelegt werden müssen und auch nur für diese einsehbar sind. Informationen zur Tätigkeit der Stiftung, insbesondere zu den geförderten Projekten, sind über die Website der Stiftung⁶ öffentlich einsehbar. Die Kosten- und Finanzierungspläne der einzelnen Projekte werden im Rahmen der Antragstellung, die Verwendung der Mittel nach Abschluss des jeweiligen Projekts geprüft. Die Ergebnisse dieser haushaltrechtlich vorgesehenen Prüfungen sind nicht öffentlich einsehbar.

* * * *

6 Siehe URL: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Forschungsfoerderung/Projektfinder> (Zugriff: 02.08.2018).